

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 36

Buchbesprechung: Studie über den Aufklärungsdienst und die diesfällige Verwendung
der Fusstruppen [von Wucherer]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Schlussexamen, von dem weiter oben die Rede war, erfolgreich bestehen könnten.

Die Militäriinstruktion würde dadurch gewinnen, weil die jungen Bürger die dazu erforderliche Aufmerksamkeit und den notwendigen Ernst mitbringen würden. Aufmerksamkeit und Ernst sind uns um so unentbehrlicher, da wir nur Milizen haben, gegen das stehende Heer stimmen und dennoch all' unsere Bestrebungen darnach richten müssen, diesem Heere möglichst ebenbürtig zu werden.

Unser eidgenössischer Turnverein war bis jetzt und wird stets, wir sind dessen versichert, der treue Verbreiter dieses militärischen Vorunterrichts sein. Die von uns ausgesprochenen Gedanken könnten durch den Turnverein und den ihn beherrschenden, aller eitlen Hierarchie baren, rein kameradschaftlichen und von soldatischer Überschätzung weit entfernten Geist, mit der Hoffnung auf ein vorzügliches Resultat in Ausführung gebracht werden.

Unsere volkstümliche Gesellschaft wäre demnach mit dem allgemeinen vorbereitenden Militärunterricht betraut und hätte so die ganze Schar der zukünftigen Soldaten heranzubilden, welche, nach bestandnem Eintritts- oder Schlussexamen, dem Vereine beitreten würden, zu seiner Befriedigung einesteils, und dem grösseren Vorteile des Vaterlandes andernteils.

Anmerkung. Wir haben den Artikel inhaltlich gebracht, da er manchen beachtenswerten Gedanken enthält, wenn wir gleich nicht alle ausgesprochenen Ansichten teilen. So sehr wir z. B. der Ansicht beipflichten, dass man den Frequentanten des Vorunterrichtes, die eine Schlussprüfung mit Erfolg bestanden haben, Vorteile, die einigermaßen einen Ersatz für die Mühe und geopfernte Zeit bieten, zuwenden sollte, so wenig können wir uns für den Gedanken, den gesamten Vorunterricht in die Hände der Turnlehrer und Turnvereine zu legen, begeistern. Die einzigen richtigen Lehrer für den Vorunterricht sind die Offiziere und Unteroffiziere der Armee. Wer die Armee, ihre Einrichtungen, ihre Erfordernisse nicht aus eigener Erfahrung kennt, der wird schwerlich einen andern in nützlicher Weise für den Dienst in derselben vorbereiten können.

Die Redaktion.

Studie über den Aufklärungsdienst und die diesfällige Verwendung der Fusstruppen. Von Oberstlt. Frh. von Wucherer. Wien 1896, Verlag von Seidel & Sohn. Preis Fr. 4. —

Übersichtlich, anschaulich und erschöpfend bespricht in einer kleinen Broschüre Oberstlt. v. Wucherer den Aufklärungsdienst mit Heranziehung von Fusstruppen. — Sechs beigegebene Skizzen veranschaulichen die leitenden Ideen und

erhalten die aufgestellten Grundsätze durch Anwendung von kriegsgeschichtlichen Beispielen eine besonders interessante Illustration.

Der Gedanke, Kavallerie mit Infanterie zu dotieren, um die Leistungsfähigkeit und Gefechtskraft ersterer zu steigern, ist gerade nicht neu und auch vielerorts besprochen worden, wurde aber noch nicht zu einem befriedigenden Abschluss gebracht.

Der Zweck, der an Zahl seiner Zeit sehr schwachen Kavallerie Fusstruppen beizugeben, ist nicht allein ein Kräftezuschub, damit sie in ihrem schweren und aufreibenden Dienst ihre Kräfte nicht zu früh verausgabe, sondern dient dazu, Ross und Reiter zu schonen, damit sie im Kampfe mit überlegenem Gegner nicht ganz erschöpft, sondern womöglich gewachsen sei.

Der Autor geht noch weiter und sagt:

„Soll die zugeteilte Infanterie die Leistungsfähigkeit grosser Reitertruppen erhöhen, so ist das nur durch ein zielbewusstes, harmonisches Zusammenwirken mit der Kavallerie zu erreichen, aber nicht nur zur Erreichung eines augenblicklichen oder zufällig auftauchenden Gefechtszweckes, sondern vielmehr in einer Art, die geeignet ist, die gesamte Thätigkeit der Kavallerie, also auch den Nachrichten-, Sicherungs- und Verschleierungsdienst als Hilfswaffe fördernd zu unterstützen.“

Gar nicht einverstanden ist der Verfasser und verurteilt auch mit Recht die Verwendung der Infanterie bei österreichischen Manövern, wo dieselben die allerverschiedenartigsten Aufgaben bekommen; bald weit vor dem Gros der Kavalleriekörper, bald hinter ihnen einhermarschierend, bald zum Sicherungsdienst verwandt und was auffällig erscheint, meistens ohne jegliche bestimmte Aufgabe etc.

Frh. von Wucherer entwickelt uns nun folgendes Bild:

Die Verschleierung, die eventuell Tagemärsche der Armee vorangeht, gliedert sich in das Gros der Kavallerie, dem Artillerie beigegeben wird. Dieses Gros tritt überall da auf, wo der Gegner einen Durchbruch versucht oder wo man selbst einen taktischen Erfolg erreichen will; von ihm aus wird die Ablösung der vorgeschobenen kavalleristischen Organe besorgt! — Vor diesem Gros finden wir die sog. Nachrichten-Detachements, Kavallerie und Infanterie, ungefähr $\frac{1}{2}$ bis 1 Eskadron und 1—2 Infanteriekompanien, wobei Regel sein soll, dass bei überlegenem gegnerischen Angriff die Detachements sich gegenseitig zu Hülfe eilen. — Aus der Zahl dieser zahlreichen gemischten Detachements werden nun kavalleristische wie infanteristische Patrouillen losgelassen, die sich in ihrer Thätigkeit gegenseitig zu unterstützen haben und wird be-

zweckt, dem Gegner ein Durchbrechen mit Melde-
reitern total zu verunmöglichen; Durchbrechende
werden dann von Jägern abgeschossen, von Rei-
tern abgefangen.

Wenn mir auch dieses Verfahren der Ver-
schleierung in vielen Punkten recht nett und
zweckentsprechend erscheint, so springt einem
doch eine ganz bedenkliche und speziell infan-
teristische Kräftezersplitterung in die Augen!

Der Gedanke der gegenseitigen Unterstützung
der gemischten Detachemente, was nur durch
Verlassen des eigenen Postens geschehen kann,
ist ein verfehelter, unglücklicher, denn nur zu
bald würde der Gegner, den wir nicht für dümm-
er halten müssen als uns selbst, herausbekommen
haben und den Weg da durch finden, wo wir
eventuell nur noch einige schwache Posten zurück-
gelassen haben.

Der sog. kleine Krieg würde geradezu vor die
Front getragen werden, mithin käme das Gros
nie zur Ruhe, ewig Gefechtslärm vor sich.

Bei dieser grossen Kräftezersplitterung sollte
die Unterstützung vom Gros aus gebracht wer-
den; aber es fragt sich, ob es seine Aufgabe
noch lösen kann!

Mit der Beigabe von regulärer Infanterie will
man doch die den eigenen Nachrichtendienst
störende Gegenwirkung des Feindes bekämpfen
und taktische Erfolge erringen, nicht aber regu-
läre Truppen zu Franc tireurs und Bazibozuks
stempeln.

Einen neuen Gedanken finden wir in der Auf-
stellung von Ordonnanzposten; diese be-
finden sich an wichtigen Knotenpunkten, hier
laufen alle Nachrichten ein, werden revidiert und
dann weiter befördert. — Die Weiterbeförderung
geschieht mittels Velo oder Fuhrwerken, hin-
gegen Telephon und Feldtelegraph unzweckmässig
erscheinen. Diese Posten werden durch 8—10
Jäger gesichert.

Unbestreitbar ist sicherlich, dass eine Fuss-
truppe, die zu solchen Detachementen stossen
sollte, eigens dazu organisiert und geschult
werden müsste, auch dürfte sie keinem taktischen
Verbande angehören.

Diese kleine Broschüre dürfte manche unserer
Kameraden interessieren, auch wenn die leitenden
Ideen bei uns kaum verwertet werden könnten
und machen wir gerne darauf aufmerksam, zumal
seit einiger Zeit ja bei uns die Lektüre öster-
reichischer Werke mehr Gnade zu finden scheint,
als die anderer Länder.

C.

Eidgenossenschaft.

— (Herbstübungen des II. Armeekorps 1897. Schiedsge-
richt und Manöverkritik.) Das Tit. schweizerische Militär-
departement hat unterm 20. August 1897 über die Thätig-
keit des Schiedsgerichts und die Ausübung der Manöver-
kritik während den diesjährigen Feldübungen des II.

Armeekorps vom 10. bis 15. September versuchsweise
die nachfolgenden Bestimmungen aufgestellt:

1. Die Schiedsrichter sollen nur gegenüber im Grad
oder Rang unter ihnen stehenden Offizieren direkt ein-
greifen. Wo ein höherer Offizier kommandiert, hat der
im Grade oder Range tiefer stehende Schiedsrichter
sich auf Beobachtungen und nötigenfalls darauf zu be-
schränken einer höheren Instanz des Schiedsgerichts
sofort Meldung zu machen.

2. Die weisse Fahne wird nur dem Obmann des
Schiedsgerichts und den beiden Divisionären, welche
demselben angehören, beigegeben. Die übrigen Schieds-
richter tragen als Abzeichen lediglich das weisse Arm-
band. Sollten infolge dessen Waffenchefs, Oberinstruk-
toren oder Offiziere der historischen Sektion, welche
ebenfalls das weisse Armband tragen, um schiedsrichter-
liche Intervention angegangen werden, so werden die-
selben ihre Eigenschaft zu erkennen geben und das
Begehren ablehnen.

3. Die bisher übliche Beratung des Schiedsgerichts
unmittelbar nach Schluss oder Unterbrechung des Ma-
növers soll wegfallen. Der Leitende wird einzelne
Schiedsrichter oder Truppenführer befragen, wenn ihm
dies zur Aufklärung nötig erscheint und dann sofort
nach Besammlung der zur Kritik befohlenen Offiziere
zur Abhaltung dieser Kritik schreiten. Er wird die-
selbe nach freiem Ermessen behandeln.

4. Unmittelbar nach der Rückkehr ins Quartier wer-
den die Mitglieder des Schiedsgerichts zusammentreten,
um zuerst in gruppenweiser und hernach in gemeinsamer
Beratung unter Leitung des Obmanns die kritischen
Bemerkungen festzustellen, zu welchen ihnen das Ma-
növer des betreffenden Tages oder Beobachtungen, die
sie ausserhalb desselben gemacht haben, Anlass geben.
Hierüber ist ein knapp gehaltener schriftlicher Bericht
baldmöglichst an den Leitenden zu senden. Bemerkun-
gen, welche einzelne Truppenführer persönlich betreffen,
sind in einem Separatberichte beizulegen.

5. In ähnlicher Weise werden die Waffen- und Ab-
teilungschefs und die Oberinstruktoren unter dem Vor-
sitze des Chefs des Militärdepartements sich versammeln,
um ihre Bemerkungen auszutauschen. Von diesen Be-
merkungen ist dem Leitenden gegebenenfalls ebenfalls
Mitteilung zu machen.

6. Der Leitende ergänzt diese Mitteilungen nach Gut-
finden, lässt den Inhalt derselben, soweit sich dieser
zur allgemeinen Bekanntgebung eignet, in angemes-
sener Auflage drucken und an die Divisionen und
Korps-Truppen verteilen. Der Leitende bestimmt, an
welche Instanzen dieser kritische Tagesbericht ausge-
teilt werden soll.

7. Für die Besorgung dieses Dienstes wird dem Lei-
tenden Herr Oberst de Crousaz, Kreisinstruktor der
III. Division und ein vom Waffenchef der Infanterie zu
bezeichnender Stabssekretär beigegeben. Herr Oberst
de Crousaz wird zu dem Ende auch den sub 4 erwähn-
ten Beratungen des Schiedsgerichts beiwohnen.

Schweiz. Militärdepartement:

Müller.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit dem II.
Armeekorps und den ihm für die Übungen beigegebenen
Truppen bekannt gegeben.

Bern, den 27. August 1897.

Das Kommando des II. Armeekorps ad interim:

A. Keller, Oberstdivisionär.

— (Wahl von Feldpredigern.) Es werden ernannt: 1.
zum Feldprediger des Infanterieregiments Nr. 19: Herr
Rudolf Buhfer, Pfarrer in Uerkheim; 2. zum katho-
lischen Feldprediger des Armeesitals 1: Herr Emil
Chappuis, Pfarrer in Asuel; 3. zum katholischen